

## **Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier**

### **§ 1 Wahltermin**

(1) Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin und weitere damit zusammenhängende Fristen werden vom Bischof festgesetzt.

(2) Nach der Entscheidung gemäß § 1 Abs. 3 PGR-O findet entweder eine Pfarrgemeinderatswahl oder eine Wahl zum Kirchengemeinderat statt.

(3) Bei der Pfarrgemeinderatswahl und der Wahl eines Kirchengemeinderates werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

### **§ 2 Wahlvorbereitung**

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat hat die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.

(2) Der Pfarrgemeinderat oder der Kirchengemeinderat entscheidet bis zum festgesetzten Termin

- über die Größe des Pfarrgemeinderates,
- ob und wie Pfarrbezirke berücksichtigt und festgelegt werden,
- ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

(3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.

(4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:

- a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
- b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und eine oder einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
- c) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des jeweils gültigen Bistumsleitfadens zu erstellen;
- d) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
- e) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
- f) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
- g) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.

(5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

### **§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter, Wahlvorstand**

(1) Zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahlen beruft der Pfarrgemeinderat oder der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss, der mindestens aus zwei Personen besteht, wovon eine die oder der Wahlbeauftragte ist.

(2) Zusätzlich ist der Pfarrer Mitglied des Wahlausschusses, es sei denn er beauftragt eine andere Person.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlorganisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Wählerverzeichnis aufzustellen;
- b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
- c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
- d) das Wahllokal vorzubereiten.

(4) Die oder der Wahlbeauftragte ist die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl.

(5) Zur Durchführung der Wahl im Wahllokal bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand.

(6) Für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden.

(7) Dem Wahlvorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Der Wahlvorstand ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zu bestellen.

### **§ 4 Listenwahl**

(1) Mindestens acht Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins sind die wahlberechtigten Pfarrangehörigen aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte einreichen.

(3) Der Wahlausschuss stellt mindestens vier Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei können Adresse, Alter und Beruf angegeben werden.

(4) Die Liste muss mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Personen zu wählen sind.

(5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.

(6) Die Liste ist mindestens drei Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

(7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

(8) Ist die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht größer als die Zahl der gemäß Festlegung zu Wählenden, verringert sich diese Zahl auf die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten minus eins. Dabei darf die Mindestanzahl von sechs zu wählenden Mitgliedern nicht unterschritten werden.

(9) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

#### **§ 5 Persönlichkeitswahl**

(1) Kann die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

(2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:

- a) den Namen der Pfarrei;
- b) das Datum des Wahltermins;
- c) die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder;
- d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
- e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;
- f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.

(3) Darüber hinaus enthält der Stimmzettel:

- a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
- b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
- c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die

- a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
- b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Briefwahl**

(1) Jeder und jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem letzten Tag des Wahltermins (vgl. § 1 Abs. 1) schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss gestellt werden.

(2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Briefwahlumschlag den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem in ihm befindlichen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens um 16:00 Uhr am letzten Tag des Wahltermins dort eingeht.

(4) Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der verschlossene Stimmzettelumschlag einer oder einem Wahlberechtigten eindeutig zuzuordnen ist, entweder durch Beifügung eines Briefwahlscheines oder durch Angabe des Namens und der Adresse auf dem Briefwahlumschlag.

## **§ 7 Allgemeine Briefwahl**

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates oder des Kirchengemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 8 Wahlzeit**

(1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens zwei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

## **§ 9 Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anderweitig nachweisen kann.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann sich im Bedarfsfall bei der Wahlhandlung (Urnenwahl oder Briefwahl) von einer Hilfsperson ihrer bzw. seiner Wahl unterstützen lassen.

## **§ 10 Wahldurchführung**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es sollen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.

(5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Stimmzettelumschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Wahlumschläge verwendet werden. Bei der Urnenwahl kann auf einen Stimmzettelumschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete

Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.

(6) Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben.

(8) Der Wahlvorstand hat die Wahlumschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

#### **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

(3) Die Kandidatenvorschläge, Kandidatenlisten, Stimmzettel, Aushänge und Bekanntmachungstexte sind bis nach der nächsten Pfarrgemeinderatswahl bei den Pfarrakten aufzubewahren.

#### **§ 12 Meldung des Wahlergebnisses**

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand das Wahlergebnis über ein online-Formular gleichzeitig dem Büro des Pastoralen Raums und der für die Räte zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariats.

### **§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder**

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

### **§ 14 Einspruchsrecht**

Einsprüche gegen die Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Leitungsteam des Pastoralen Raums unter Angabe der Gründe erheben. Dieses hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikar mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 15 Hinzuwahlsitzung**

(1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin für den Pfarrgemeinderat treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu einer vorbereitenden Sitzung (Hinzuwahlsitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Pfarrgemeinderat durch die hinzugewählten Mitglieder zu vervollständigen.

(2) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ein. Er oder diese führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

(3) Für die Hinzuwahlen gilt PGR-O § 4 Abs. 5.

(4) Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ersucht die Hinzugewählten um Annahme ihrer Hinzuwahl.

### **§ 16 Konstituierende Sitzung**

(1) Binnen drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung des Pfarrgemeinderates findet auf Einladung des Pfarrers oder einer von ihm beauftragten Person die konstituierende Sitzung statt.

(2) Der Pfarrer oder die von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der beiden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

### **§ 17 Wahlberichte**

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der beiden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Büro des Pastoralen Raums zuzusenden. Diese sind bis zur Konstituierung des nächsten Pfarrgemeinderates zu verwahren und dann dem Bistumsarchiv zu übergeben.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO)“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25), zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 60), außer Kraft.

Trier, den

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier